

127) Die in der Werbung enthaltenen Aussagen sind nicht als Tatsachenbehauptungen zu werten, sondern als Werturteile.  
 128) Die in der Werbung enthaltenen Aussagen sind nicht als Tatsachenbehauptungen zu werten, sondern als Werturteile.  
 129) Die in der Werbung enthaltenen Aussagen sind nicht als Tatsachenbehauptungen zu werten, sondern als Werturteile.

## 2.2 Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1992

### im allgemeinen

Das neue UWG, das mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens das alte UWG 1986 (UWG) ablösen wird, entspricht mit wenigen Ausnahmen dem schweizerischen UWG 1986 (im Kraft seit 1. März 1988) nach seiner Änderung vom 9. Oktober 1987, die gleichzeitig mit dem EWR-Abkommen in Kraft treten sollen.  
 Die Ausnahmen stellen einseitig die prozessrechtlichen Bestimmungen (Art 12 - 15) im Ausnahmefall von Art 14 (der Art 13a des schweizerischen UWG entspricht) dar, die dem alten UWG 1986 (Art 9, 10, 11) entsprechen sind, andererseits waren Bestimmungen, die dem kanonischen Betrugselementen (Art 20, 22, 23 schweizerisches UWG) sowie die Schlussbestimmungen in dieser Form nicht zu übersehen.  
 Zumal das schweizerische UWG, im Gegensatz zum EG-RL, über den Bereich der irreführenden Werbung hinausgeht und die Lauterkeit der Wettbewerbsschlichtung bezieht<sup>127</sup>, ist der Bundesrat der Ansicht, dass das UWG 1986 nach seiner Abänderung - der Forderung der Beweislastumkehr für Tatsachenbehauptungen in der Werbung (Art 12a) - die in der RL gestellten Mindestanforderungen erfüllt.<sup>128</sup>

### Die einzelnen Bestimmungen

#### Zweckartikel

Das UWG 1992 enthält einen neuen Zweckartikel.  
 Zweck dieses Gesetzes ist es, den lauten und unerbittlichen Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten zu gewährleisten (Art 1). Durch den Zusatz "im Interesse aller Beteiligten" wird die Rolle der Konsumenten als Adressaten und Mitgestalter des Wettbewerbs verdeutlicht und die Gleichwertigkeit der Interessen von Wirtschaftskonsumenten und Abgabekonsumenten sichtbar gemacht (vgl. Art 1 RL).<sup>129</sup>

#### Generalklausel

Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebarung welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinträchtigt (Art 3 vgl. Art 1 des UWG).  
 Die Generalklausel bildet die gesetzliche Grundlage für die Beurteilung von Fällen, die nicht in Einzeltatbeständen erfasst sind.  
 Sie ist unbedingt im Lichte des Zweckartikels (Art 1) zu lesen.<sup>130</sup> Dabei steht der Grundsatz von Treu und Glauben nach wie vor im Mittelpunkt. Der Verlust gegen Treu

<sup>127</sup> Vgl. Zurnacher, I, 138.  
<sup>128</sup> Zurnacher, 138f.  
<sup>129</sup> Zurnacher, I, 139.  
<sup>130</sup> Zurnacher, 139.  
<sup>131</sup> Zurnacher, 139.  
<sup>132</sup> Zurnacher, 138.